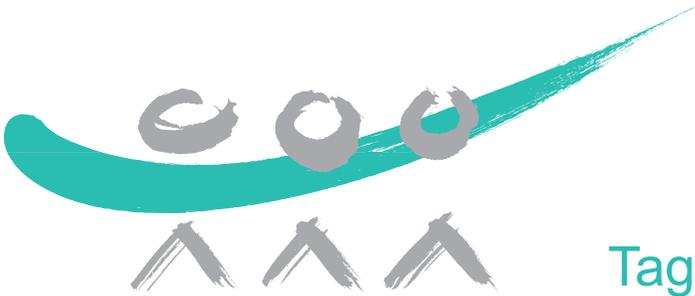




Statuten



Tagesfamilien

Oberes Baselbiet



## **I. Name, Sitz und Zweck**

Art. 1 Unter dem Namen

### **Tagesfamilien Oberes Baselbiet**

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Der Sitz des Vereines befindet sich am Orte der Geschäftsstelle. Wird keine Geschäftsstelle betrieben, befindet sich der Sitz am Wohnort des/der Präsidenten/in.

Art. 3 Der Verein bezweckt die Vermittlung und die vertragliche Regelung von Betreuungsplätzen für Kinder und Jugendliche in Tagesfamilien sowie die Zusammenarbeit mit und Beratung von Tagesfamilien und abgebenden Eltern.

Zur Erfüllung des Hauptzweckes kann der Verein mit Kinderkrippen zusammenarbeiten.

Der Verein kann sich zur Förderung des Vereinszweckes Verbänden und/oder anderen Vereinen anschliessen.

Der Verein ist gemeinnützig und politisch und konfessionell neutral.

## **II. Finanzierung**

Art. 4 Der Verein finanziert sich insbesondere aus folgenden Quellen:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Vermittlungsgebühren
- Elternentschädigungen
- Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
- Beiträge öffentlicher Haushalte
- Vermögenserträge

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **III. Mitgliedschaft**

Art. 5 Der Verein führt folgende Mitgliedschaftskategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Gönner

Art. 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Tagesfamilien und abgebende Eltern, die in Vertragsverhältnissen mit dem Verein stehen. Sie werden obligatorisch Mitglied.

- Art. 7 Passivmitglieder  
Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Statuten einverstanden erklärt und den Beitrag für Passivmitglieder entrichtet.
- Art. 8 Kollektivmitglieder  
Kollektivmitglieder sind Gemeinwesen, Verbände, Vereine oder andere derartige Institutionen. Leistet ein Gemeinwesen vertragliche oder andere Beiträge an den Verein, welche die Höhe des Kollektivmitgliederbeitrages übersteigen, so gilt die Beitragspflicht als erfüllt.
- Art. 9 Gönner  
Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Statuten einverstanden erklärt und den Beitrag für Gönner entrichtet.
- Art. 10 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- Art. 11 Ein Vereinsaustritt kann schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung hat zuhanden des Vorstandes zu erfolgen.
- Art. 12 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

#### **IV. Organisation**

- Art. 13 Die Organe des Vereins sind:
1. Mitgliederversammlung
  2. Vorstand
  3. Rechnungsrevisoren / Revisionsstelle
- Art. 14 Mitgliederversammlung
- 14.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Erlass und Änderung der Statuten
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des/der Präsidenten/in
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des übrigen Vorstandes
  - Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren
  - Abnahme der Vereinsrechnung
  - Festlegen der Mitgliederbeiträge
  - Auflösung des Vereins
- 14.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Das Datum der Versammlung ist den Mitgliedern frühzeitig bekannt zu geben, um deren Antragsrechte zu gewährleisten.
- 14.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf Begehren von Mitgliedern, die zusammen mindestens 1/5 der Mitglieder ausmachen, einberufen werden.



Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach dem Vorstandsbeschluss bzw. nach Eingang des schriftlichen Einberufungsbegehrens durchgeführt werden.

- 14.4 Zur Mitgliederversammlung werden sämtliche Vereinsmitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.
- 14.5 Anträge von Mitgliedern sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 14.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Kollektivmitglieder haben eine Stimme.
- Die Änderung der Statuten erfordert die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

#### Art. 15 Vorstand

- 15.1 Dem Vorstand fallen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die durch Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 15.2 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
- Oberleitung des Vereins
  - Festlegung der Organisation und Überwachung der Vereinsführung
  - Festlegung der Vertretung nach aussen
  - Aufnahme von Mitgliedern
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Festlegen der Leistungstarife und Tagesfamilienentschädigungen
  - Festlegen der Mandate für die Verhandlungen mit den Gemeinwesen
  - Genehmigung von Verträgen mit Gemeinwesen, Arbeitsverträgen und Auftragsverhältnissen
  - Genehmigung der Budgets
  - Erstellen der Jahresrechnung und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung
  - u.a.m.
- 15.3 Der Vorstand kann die operativen Aufgaben an Dritte delegieren. Er sorgt dabei für eine angemessene Organisation und Überwachung und erstellt die notwendigen Reglemente und Weisungen.
- 15.4 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der/die Präsident/in wird in seiner Funktion separat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 15.5 Die Amtsdauer des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung auf mehrere Jahre ausgedehnt werden.
- 15.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Art. 16 Rechnungsrevisoren / Revisionsstelle

- 16.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Anstelle von zwei Revisoren kann auch eine anerkannte Treuhandunternehmung als Revisionsstelle gewählt werden.
- 16.2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins auf ihre Gesetzmässigkeit und Beurteilen die Angemessenheit der Vereinsorganisation. Über ihre Feststellungen erstatten sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.
- 16.3 Die Amtsdauer der Revisoren kann durch die Mitgliederversammlung auf mehrere Jahre ausgedehnt werden.

**V. Auflösung / Schlussbestimmungen**

- Art. 17 Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Zweckes unmöglich oder sinnlos geworden ist.
- Art. 18 Ein allfällig vorhandenes Vermögen nach Begleichung sämtlicher Vereinsverpflichtungen wird an eine andere gemeinnützige Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung übertragen.
- Art. 19 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 9. April 2003 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle bestehenden Statuten und Reglemente.

---

Sissach/Liestal, 9. April 2003 / 8. Juli 2011 (Nachdruck)

Der Präsident:



Markus Oberli

Der Geschäftsleiter:



Heinz Füeg